



Rx-Boni für ausländischen Versandhandel zulässig

Der EUGH ist dem Schlussantrag des zuständigen Generalanwaltes Maciej Szpunar im Verfahren der Deutschen Parkinson Vereinigung gegen die Preisbindung für ausländische Versandhandels-Apotheken nach der Arzneimittelpreisverordnung am 19. Oktober 2016 gefolgt (Az. C-148/15).

Damit wurde entgegen der Historie der Rechtsprechung der deutschen Gerichte bei Nachahmern des Bonus-Modells von DocMorris, die hinter der Deutschen Parkinson Vereinigung stehen, entschieden. So hatte der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe im Beschluss vom 22. August 2012 (Az.: GmS-OGB 1/10) entschieden, dass die Vorschriften über den Apothekenabgabepreis auch für verschreibungspflichtige Arzneimittel von Apotheken, mit einem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Rahmen des Versandhandels bindend sind. Im Januar 2016 wurde vom Bundesgerichtshof festgestellt, dass die Arzneimittelpreisverordnung mit europäischem Recht und dem Grundgesetz vereinbar ist (Az. I ZR 67/14 vom 27. Januar 2016).

Möglich wurde die Entscheidung des EUGH durch eine Vorlage zu einer Vorabentscheidung durch den EUGH des Oberlandesgerichtes Düsseldorf. Diesen Kampf hat DocMorris im Gegensatz zu dem Fremdbesitzverbot zunächst für sich entschieden. Eine schnelle Reaktion des Gesetzgebers ist nach unserer Auffassung nicht zu erwarten. Losgelöst von den Margenverlusten bei Gewährung von Rx-Boni, sind diese nach wie vor für die stationäre Apotheke in Deutschland nicht zulässig.

Hamburg, den 19.10.2016

Ihre Dr. Heinsohn & Partner
Steuerberatungsgesellschaft